Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0058/2026

Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die Hase Energie GmbH

Fachdienst I: Personal, Organisation und IT	Datum: 28.10.2026

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Samtgemeinderat	12.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Gesellschafterversammlung:

Der Samtgemeinderat entsendet in die Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH Herrn Ersten Samtgemeinderat Michael Klumpe.

Zudem werden folgende Personen vom Samtgemeinderat in die Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH entsendet:

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied
CDU/FDP-Gruppe	
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe	

2. Aufsichtsrat:

Der Samtgemeinderat entsendet in den Aufsichtsrat der HaseEnergie GmbH Herrn Samtgemeindebürgermeister Michael Wernke.

Außerdem werden folgende Personen vom Samtgemeinderat in den Aufsichtsrat der HaseEnergie GmbH entsendet:

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied
CDU/FDP-Gruppe	
CDU/FDP-Gruppe	
CDU/FDP-Gruppe	
CDU/FDP-Gruppe	
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe	

SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe	
UWG/UFB-Gruppe	
UWG/UFB-Gruppe	
AfD-Fraktion	
AfD-Fraktion	

Sachverhalt:

a) Gesellschafterversammlung
Gemäß § 11 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages können in die Gesellschafterversammlung seitens der Samtgemeinde Bersenbrück 3 Vertreterinnen oder Vertreter entsandt werden.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Samtgemeinderat gewählt.

Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen, so ist die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie oder er darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist (§ 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG). Auf Vorschlag der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters kann gemäß § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden. Davon soll im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG gilt das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auch bei der Besetzung von Sitzen in sonstigen Gremien (unbesoldete Stellen gleicher Art), welche der Samtgemeinderat zu besetzen hat.

	CDU/FDP-Gruppe (14 Sitze)	**SPD/GRÜNE/ LINKE-Gruppe (9 Sitze)**	**UWG/UFB-Gruppe (8 Sitze)**	**AfD-Fraktion (7 Sitze)**
0,5	**28 (1)**	**18 (2)**	16	14
1,5	9,33	6	5,33	4,67

Die CDU/FDP-Gruppe und die SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe entsenden je 1 Ratsmitglied in die Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH.

§ 71 Abs. 4 NKomVG findet bei der Besetzung unbesoldeter Stellen keine Anwendung. Fraktionen oder Gruppen, die bei der Sitzverteilung nicht zum Zuge gekommen sind, haben auch keinen Anspruch auf ein Grundmandat (zusätzliches Ratsmitglied mit beratender Stimme).

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG wird die Neubesetzung der Gesellschafter-

versammlung der HaseEnergie GmbH durch Ratsbeschluss festgestellt.

b) Aufsichtsrat
Gemäß § 138 Abs. 3 S. 1 NKomVG ist die Kommune verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Samtgemeinderat. Abs. 2 des § 138 NKomVG gilt entsprechend, d. h., dass soweit mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen sind, die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zu berücksichtigen ist, es sei denn, dass sie oder er darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Im Gesellschaftervertrag der HaseEnergie GmbH ist hierzu Folgendes festgelegt:

Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern.

Zehn Mitglieder werden vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück entsandt. Ein vom Samtgemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann von diesem jederzeit abberufen werden. Über die Entsendung, wie auch über die Abberufung dieser Mitglieder entscheidet der Samtgemeinderat, wobei für die Abberufung eine qualifizierte Mehrheit (mehr als 75 % der Stimmen) erforderlich ist.

Weiteres Aufsichtsratsmitglied ist die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück kraft des Amtes, sofern und solange sie oder er nicht zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist, was bei der HaseEnergie GmbH nicht der Fall ist.

Gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG gilt das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auch bei der Besetzung von Sitzen in sonstigen Gremien (unbesoldete Stellen gleicher Art), welche der Samtgemeinderat zu besetzen hat.

	CDU/FDP-Gruppe (14 Sitze)	**SPD/GRÜNE/ LINKE-Gruppe (9 Sitze)**	**UWG/UFB-Gruppe (8 Sitze)**	**AfD-Fraktion (7 Sitze)**
0,5	**28 (1)**	**18 (2)**	**16 (3)**	**14 (4)**
1,5	**9,33 (5)**	**6 (6)**	**5,33 (8)**	**4,67 (9)**
2,5	**5,6 (7)**	3,6	3,2	2,8
3,5	**4 (10)**	2,57	2,29	2
4,5	3,11	2	1,78	1,56

Die CDU/FDP-Gruppe entsendet somit 4 Ratsmitglieder. Die SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe, die UWG/UFB-Gruppe sowie die AfD-Fraktion entsenden jeweils 2 Ratsmitglieder.

§ 71 Abs. 4 NKomVG findet bei der Besetzung unbesoldeter Stellen keine Anwendung. Fraktionen oder Gruppen, die bei der Sitzverteilung nicht zum Zuge

gekommen sind, haben auch keinen Anspruch auf ein Grundmandat (zusätzliches Ratsmitglied mit beratender Stimme).

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG wird die Neubesetzung des Aufsichtsrates der HaseEnergie GmbH durch Ratsbeschluss festgestellt.

Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke	gez. M. Klumpe
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat